

Satzung des Verein der Kleingärtner „Elbtal I“ e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Verein der Kleingärtner „Elbtal I“ e.V.**
und hat seinen Sitz in **01139 Dresden; Dungerstraße 3.**

Der Verein ist beim Amtsgericht Dresden im Vereinsregister unter der Nr. 641 eingetragen.
Er ist Mitglied im Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist eine Kleingärtnerorganisation zur ausschließlichen Förderung der Kleingärtnerei. Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz.

(2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf. Dabei ist der Verein im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht eines Zwischenpächters gemäß § 4 Bundeskleingartengesetz tätig,
- die Verwaltung von Gärten und Gemeinschaftsanlagen,
- die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes
- die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
- die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten,
- die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder,
- die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Bewegung in den Gärten,
- die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit,
- den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung.

(3) Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Kleingärtnerei.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder oder andere für den Verein Tätige beschließen. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Mit dem Aufnahmeantrag soll die Mitgliederzeitung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. „Gartenfreund“ abonniert werden.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Finanzordnung und der Gartenordnung an. Bei Aufnahme in den Verein gilt die Zahlung einer Aufnahmegebühr und Sicherheitsleistung als vereinbart. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Sicherheitsleistung regelt die Finanzordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von Pflichtstunden befreit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - a) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,
 - d) einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.
- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- a) Diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrag und die Gartenordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des LSK einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen.
- b) Die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- c) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich der Verbrauchspauschale für das jeweils laufende Jahr. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Mahngebühren beschlossen werden.
- d) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ablösesumme zu entrichten. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine völlige oder teilweise Befreiung von den für die Gemeinschaft zu leistenden Arbeitsstunden aussprechen.
- e) Für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen schriftlichen Antrag mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert.
- f) Mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt.
- g) Die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des Kleingartens zu unterlassen.
- h) Bei Wohnungswechsel innerhalb eines Monats die Änderung seiner Anschrift dem Vorstand mitzuteilen. Das Gleiche gilt für sonstige Kontaktdaten wie Telefon, Fax oder E-Mail. Sämtliche Schriftstücke des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet sind.
- i) An Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 7 Ehrungen

Mitglieder und Nichtmitglieder können in Anerkennung ihres langjährigen Engagements für den Verein sowie für besondere Leistungen bei der Gestaltung der Vereinsarbeit sowie der Kleingartenanlage geehrt werden. Diese Ehrung erfolgt (mit Ausnahme der Ernennung zum Ehrenmitglied) auf Beschluss des Vorstandes. Sie ist in würdiger Form im Rahmen von Vereinshöhepunkten oder persönlichen Jubiläen vorzunehmen.

Folgende Ehrungen können erfolgen:

- öffentliches Lob zur Mitgliederversammlung
- Verleihung einer Ehrenurkunde
- Verleihung einer Sachprämie
- Verleihung einer Ehrennadel des Verbandes
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

§ 8 Strafen

Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus § 6 dieser Satzung, können durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung Strafen ausgesprochen

werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen. Strafen kommen insbesondere zur Anwendung bei:

- wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes
- Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse
- vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens
- Verstößen gegen den Unterpachtvertrag sowie Gartenordnung des Vereins oder die Rahmenkleingartenordnung des LSK
- Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht

Folgende Strafen kommen zur Anwendung:

- öffentliche Verwarnung
- befristeter Ausschluss von der Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen
- Ordnungsgeld
- Verlust eines Vereinsamtes oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt
- befristeter Entzug des Stimmrechtes oder der Mitgliedsrechte
- Ausschluss aus dem Verein

Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von der Schadenregulierung ein Ordnungsgeld verhängt werden. Die Höhe richtet sich nach der Finanzordnung des Vereins. Ausschluss und Streichung der Mitgliedschaft werden im § 9 dieser Satzung geregelt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung
- Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste
- Tod
- mit Erlöschen des Vereins (Beendigung der Liquidation)

(2) Der Austritt kann gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- die ihm aufgrund der Satzung, der Gartenordnung des Vereins oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten wiederholt schuldhaft verletzt
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält
- im Geschäftsjahr trotz zweier Mahnungen seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer öffentlichen Sitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Kann das Mitglied aus Krankheits- oder aus zwingenden Gründen nicht an der öffentlichen Vorstandssitzung teilnehmen, dann ist der nächstfolgende Termin unbedingt einzuhalten. Bleibt das Mitglied unbegründet fern, tritt die Entscheidung des Vorstandes in Abwesenheit des Mitgliedes in Kraft. Der Beschluss über den Ausschluss ist endgültig und ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (7) Die Pflichten aus dem Unterpachtvertrag regelt die Gartenordnung des Vereins.
- (8) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
- das Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt,
 - das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet,
 - die Mahnung ist wirksam zugestellt auch wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.
- (9) Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. Sie ist dem Betroffenen an die letzte bekannte postalische Adresse schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die erforderlichen personenbezogenen Daten des jeweiligen Mitglieds auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliedsverwaltung. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu dem jeweiligen Mitglied werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern bzw. E-Mail-Adressen) und keine

Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Als Vertragsgehilfe des Zwischenpächters ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen der Pächter, die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse und ggf. die Funktion im Verein an diesem weiterzugeben.

(3) Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder auf anderen Weg veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vereinsvorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Einrichtungen bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(4) Beim Austritt aus dem Verein werden die persönlichen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie nicht für die Abwicklung des Pachtverhältnisses oder der Mitgliedschaft benötigt werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Finanzverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen durch den Verein aufzubewahren. Auf Dauer gespeichert werden weiterhin alle für die Vereinschronik relevanten Daten.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (2) Die Einladung hat mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Beschlussentwürfe zu erfolgen. Sie erfolgt durch Aushang in den Informationskästen des Vereins. Die Einladung in Schriftform (Postalisch und/oder E-Mail) unter Einhaltung der Frist und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Beschlussentwürfe ist möglich.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
- (4) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen und Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderungen, Kleingartenordnung und Finanzordnung, soweit diese Satzung nichts anderes regelt
- Wahl und Abberufung des Vorstandes, soweit diese Satzung nichts anderes regelt
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen Gemeinschaftsleistungen
- Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, seine Teilauflösung oder Auflösung sowie alle Grundsatzfragen und Anträge
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) den Geschäfts- und Kassenbericht
 - c) den Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr

(6) Beschlüsse zur Satzung sind vom Vorsitzenden und Stellvertreter zu unterzeichnen und dem Amtsgericht zuzuleiten.

(7) Über die Sitzung wird ein Protokoll durch die Sitzungsleitung erstellt, das folgendes enthält:

- das Teilnehmerverzeichnis
- die Tagesordnung
- die Darstellung der Ergebnisse der Beratungen
- den Wortlaut der Anträge der gefassten Beschlüsse
- das jeweilige Abstimmungsergebnis
- alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen
- die Unterschriften des Sitzungsleitenden und des Protokollführers

(8) Vertreter des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. und des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(9) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die nähere Einzelheiten regelt.

§ 13 Vorstand des Vereins

(1) In den Vorstand des Vereins kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- der Vorsitzende
- der Stellvertreter
- der Schatzmeister
- der Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Fachberater
- bis zu vier Beisitzer

Diese können in den Vorstand gewählt oder durch den Vorstand berufen werden.

(2) Der gesamte Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während der Amtszeit abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht möglich.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen.

(4) Der Vorsitzende des Vereins, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Je zwei Vorstandsmitglieder (von den drei) vertreten gemeinsam.

(5) Aufgaben des Vorstandes

- Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr
- laufende Geschäftsführung des Vereins
- Förderung der kleingärtnerischen Betätigung aller Vereinsmitglieder
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Erfüllung des Verwaltungsauftrages des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e.V.

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden. Die Leiter der Kommissionen können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Der Vorstand haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene Handlungen bei der Vereinsführung.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nähere Einzelheiten regelt.

§ 14 Beschlussfassungen

(1) Beschlussfassungen aller Organe dieser Satzung können auch im Rahmen der elektronischen Kommunikation (z. B. als Video- und Telefonkonferenz durchgeführt werden. Die Durchführung setzt voraus, dass alle Vereins- bzw. Organmitglieder beteiligt wurden und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(2) Beschlussfassungen aller Organe dieses Vereins sind auch in Mitgliederversammlungen möglich, in denen ein Teil der Mitglieder persönlich anwesend ist und ein weiterer Teil im Wege der elektronischen Kommunikation teilnimmt (sogenannte Hybrid-Versammlung). Die Regelung zur Beteiligung der Vereins- und Organmitglieder und zur Beschlussfassung gemäß vorstehend Abs. 1 gelten entsprechend.

(3) Abweichend zu den Regelungen in den Abs. 1 bis 2 ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, zur Abstimmung eine Frist von drei Wochen gewahrt wurde und mindestens 1/3 der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 15 Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert seine Aufwendungen zur Erhaltung der Anlagen und zur Verbesserung und Erweiterung der Gemeinschaftseinrichtungen aus Beiträgen der Mitglieder sowie aus Zuwendungen und Spenden für gemeinnützige Zwecke. Er führt an den Verband einen Beitrag ab, dessen Höhe sich aus der Beschlussfassung des Verbandstages ergibt.
- (2) Beiträge, Gebühren, Umlagen und andere finanzielle Leistungen werden in der Finanzordnung festgelegt, den entsprechenden Gegebenheiten angepasst und sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (3) Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen bis zur Grenze von 200 € pro Jahr und Parzelle beschließen. Eine Ratenzahlung in angemessener Höhe kann auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand genehmigt werden.
- (4) Die Verwendung finanzieller Mittel erfolgt auf der Grundlage eines Finanzplanes, der durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse, die Konten des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen. Es sind hierzu zwei Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Der Verein wählt für je drei Jahre mindestens zwei Kassenprüfer, Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer unterliegen in ihrer Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, ständige Kontrollen der Kasse, der Konten, des Kassenbuches und des Belegwesens vorzunehmen.
- (4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse vorzunehmen. Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

§ 19 Schlichtungsverfahren

- (1) Zur Lösung von Streitfällen im Verein wird bei Bedarf ein Schlichtungsausschuss mit mindestens zwei Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung gewählt. Dem

Ausschuss sollen erfahrene und befähigte Mitglieder angehören.

- (2) Treten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand Streitigkeiten auf, die sich aus der Satzung oder der Gartenordnung des Vereins ergeben, kann durch die Betroffenen der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Er wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag tätig. Durch die Schlichter sind die Beteiligten zu hören und auf der Grundlage der Schlichtungsordnung des Verbandes ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.
- (3) Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, können die betroffenen Mitglieder oder der Vorstand eine zivilrechtliche Klärung anstreben.
- (4) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses unterliegen in ihrer Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

§ 20 Vereinshaus

- (1) Das Vereinshaus bildet das kulturelle Zentrum des Vereinslebens. Es wird durch den Verein zur Durchführung von Sitzungen sowie Veranstaltungen aller Art genutzt. Eine individuelle Nutzung der Räumlichkeiten ist gegen Entrichtung eines Entgeltes möglich. Über die Vergabe entscheidet der Beauftragte in Absprache mit dem Vorstand.
- (2) Vom Vorstand werden die Geschäftsbedingungen für die Vergabe und Nutzung festgelegt.

§ 21 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an den Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. zu überweisen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Dresden einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem Verband zur Verwahrung zu übergeben.

§ 22 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde gefordert werden, selbständig vorzunehmen.
- (3) Nach Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren. Ein Exemplar der gültigen Satzung ist jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben.

§ 23 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form. Die Kommunikation (schriftlich und mündlich) innerhalb des Vereins erfolgt in deutscher Sprache.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Die Änderungen der Satzung vom 24.06.2012 wurden in der Mitgliederversammlung am 22.05.2022 beschlossen. § 12 Nr. 2 und 7 sind auf der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes am 21.07.2022 beschlossen und ergänzt wurden.

Sie gelten ab dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht Dresden.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorhergehende Satzungen gegenstandslos.